



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

18.11.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Hülsmann
Telefon: 492-2034
Huelsmann@stadt-
muenster.de

Betrifft

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge

| | | |
|------------|---|--------------|
| 07.12.2022 | Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft | Vorberatung |
| 14.12.2022 | Hauptausschuss | Vorberatung |
| 14.12.2022 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster mit der geänderten Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Verwaltungsgebühren ergeben sich planmäßig jährlich folgende Erträge:

| Amt | Produktgruppe | Ertrag € |
|---------------------------------|---|---------------|
| Amt für Bürger- und Ratsservice | 0205 Standesamtsangelegenheiten | 45.000 |
| Gesundheits- und Veterinäramt | 0211 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung | 1.000 |
| | 0701 Gesundheitsdienste | 2.000 |
| Bauordnungsamt | 1001 Bauaufsicht und baurechtliche Beratung | 20.000 |
| Gesamt | | 68.000 |

Die anvisierten Erträge bei den vorbenannten Produktgruppen 0205, 0211, 0701 und 1001 sind im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagt.

Begründung:

Die Anpassung der städtischen Verwaltungsgebührensatzung mit der Anlage Verwaltungsgebührentarif basiert auf dem vom Rat der Stadt Münster am 16.12.2015 beschlossenen Konzept zur nachhaltigen Haushaltssanierung (Vorlage V/0700/2015 „Nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa 2016)“). Auf dieser Grundlage und mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Deckung der Kostensteigerungen in Gebühren- und Entgeltbereichen ist vereinbart worden, die Gebührensätze zeitnah anzupassen. Die Gebühren und Entgelte sollen demzufolge in regelmäßigen Abständen von maximal zwei Jahren angepasst werden. Die letzte Gebühren- bzw. Entgeltanpassung erfolgte zum 01.01.2021.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Gebührengesetz NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen des Landes erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit (abweichenden) Gebührensätzen erlassen. Die Stadt Münster hat auf dieser Grundlage am 19.12.1997 eine Verwaltungsgebührensatzung erlassen.

Mit der zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungssatzung sollen Satzungspassagen redaktionell sowie Verwaltungsgebührentarife in folgenden Bereichen aktualisiert werden:

- Amt für Bürger- und Ratsservice
- Gesundheits- und Veterinäramt
- Stadtplanungsamt
- Bauordnungsamt

Redaktionelle Aktualisierung der Satzung einschließlich Anlage

Anpassung der Präambel

Synopse der Änderungen (Die Änderungen sind markiert bzw. unterstrichen.):

| Präambel Verwaltungsgebührensatzung (in der Fassung ab 01.01.2021) | Präambel Verwaltungsgebührensatzung (Beschlussvorschlag [geänderter Text]) |
|---|---|
| Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster 10.02 vom 19.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163) und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122) und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87) und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61) und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92) und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012 | Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster 10.02 vom 19.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163) und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122) und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87) und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61) und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92) und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012 |

| | |
|---|---|
| <p>(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64) und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243) und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44) und der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 220) und der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018 S. 223) und der 11. Änderungssatzung vom 10.12.2020 (Amtsblatt der Stadt Münster 2020 S. 354 Nr. 36)</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchst. F) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in Kraft getreten am 19. Dezember 2015 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch 36. VO vom 19.06.2018 (GV. NRW. S. 300), in Kraft getreten am 10. Juli 2018 hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p> | <p>(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64) und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243) und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44) und der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 220) und der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018 S. 223) und der 11. Änderungssatzung vom 10.12.2020 (Amtsblatt der Stadt Münster 2020 S. 354 Nr. 36)</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchst. F) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 der 45. Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 554), in Kraft getreten am 16. Juli 2022 hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p> |
|---|---|

Anpassung von Paragraphen der Satzung

§ 1 Gebührentarif

Bisheriger Wortlaut (in der Fassung vom 01.01.2021):

(1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Münster, die in dem anliegenden Verwaltungsgebührentarif (Anlage) aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben, soweit nicht besondere Gebührenbestimmungen gelten oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

(2) Für die Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten der Vermessungsverwaltung der Stadt Münster, die in der Anlage (VermWertT) der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO vom 05.07.2010, GV. NRW S. 390) aufgeführt sind, gilt dieses Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung anstelle des anliegenden Tarifs.

Soweit nach dem vorgenannten Gebührenverzeichnis eine Gebühr

1. nach dem Wert des Bodens zu bemessen ist, ist der Verkehrswert zugrunde zu legen,
2. nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen ist, so ist deren Bauwert ohne Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtung maßgebend. Bei Neubauten gilt der Bauwert der fertigen baulichen Anlagen.

Geänderter Wortlaut (Beschlussvorschlag: Die Textpassage des bisherigen Absatzes 1 bleibt unverändert; der Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen):

Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Münster, die in dem anliegenden Verwaltungsgebührentarif (Anlage) aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben, soweit nicht besondere Gebührenbestimmungen gelten oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

Begründung

In Absatz 1 wird ausdrücklich auf mögliche andere Gebührenbestimmungen hingewiesen. Absatz 2 kann somit ersatzlos entfallen.

Anpassungen aufgrund formaler oder organisatorischer Gegebenheiten

| Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 01.01.2021) | Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag) | Begründung |
|--|---|-----------------------|
| Nr. 1.2 bei Format A 3 für die erste Seite | <u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 1.2 bei Format DIN A 3 für die erste Seite | Inhaltliche Anpassung |
| Nr. 3.3 Statistische Auskünfte | <u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 3.3 <u>Statistische Auswertungen</u> | Dto. |
| Nr. 3.3.1 Standardauswertung (nach Katalog 61) | <u>Aufhebung</u> Nr. 3.3.1 Entfällt | Dto. |
| Nr. 3.3.2 Sonderauswertungen | <u>Aufhebung</u> Nr. 3.3.2 Entfällt | Dto. |
| Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen | <u>Nummerierung des</u> <u>Gebührentarifes:</u> Nr. 9.4.1 Text bleibt unverändert | Dto. |
| Nr. 11.1 Einsichtnahme in Bauakten | <u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 11.1 Einsichtnahme in Bauakten (einschl. Prüfung der | Dto. |

| | | |
|--|---|---|
| | Berechtigung) | |
| Nr. 11.2 Einsichtnahme in Statikakten | <u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 11.2 Einsichtnahme in Statikakten (einschl. Prüfung der Berechtigung) | Dto. |
| Nr. 11.3 Nicht vorhanden | <u>Neu:</u> Nr. 11.3 Ausgabe kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form (einschl. Prüfung der Berechtigung) | Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 11 „Akteneinsicht in Bau- und Statikakten“ |
| Nr.12.6 Anmeldung der Eheschließung | <u>Textliche Änderung</u> bei Nr. 12.6 Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen | Inhaltliche Anpassung |
| Nr. 12.15 Nicht vorhanden | <u>Neu:</u> Nr. 12.15 Ausstellung eines Leichenpasses | Aufnahme eines eigenen Gebührentarifes bei der Tarifstelle Nr. 12 „Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes“ |
| Nr. 12.16 Nicht vorhanden | <u>Neu:</u> Nr. 12.16 Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen mit Auslandsbeteiligung | Dto. |
| Nr. 12.17 Nicht vorhanden | <u>Neu:</u> Nr. 12.17 Eheschließung an einem anderen Ort des Standesamtes | Dto. |
| Nr. 12.18 Nicht vorhanden | <u>Neu:</u> Nr. 12.18 Ehefähigkeitszeugnis mit Auslandsbeteiligung | Dto. |

Anpassung der Verwaltungsgebührentarife

• Amt für Bürger- und Ratsservice – Amt 33

Mit Bezug auf die nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa) und in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) regt das Amt 33 an, in der Anlage zu § 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster die standesamtlichen Gebührentarife unter der Tarifstelle 12. „Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes“ mit Ausnahme des Gebührentarifs Nr. 12.4 „Weitere Urkunden“ zu ändern sowie die standesamtlichen Verwaltungsgebührentarife Nr. 12.15 „Ausstellung eines Leichenpasses“, Nr. 12.16 „Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen mit Auslandsbeteiligung“, Nr. 12.17 „Eheschließung an einem anderen Ort des Standesamtes“ und Nr. 12.18 „Ehefähigkeitszeugnis mit Auslandsbeteiligung“ neu aufzunehmen. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

| Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 01.01.2021) | Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag) | Anpassung Gebühr € |
|---|--|---|
| Nr. 12.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, Lebenspartnerschaft, einer Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland | Nr. 12.1 Text bleibt unverändert | Nr. 12.1 Bisher: je 65,00 Neu: je 80,00 |
| Nr. 12.2 Antrag auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen | Nr. 12.2 Text bleibt unverändert | Nr. 12.2 Bisher: 66,00 Neu: 72,00 |
| Nr. 12.3 Erteilung einer Personenstandsurkunde oder beglaubigten Abschrift | Nr. 12.3 Text bleibt unverändert | Nr. 12.3 Bisher: je 14,00 Neu: je 15,00 |
| Nr. 12.5 Auskünfte aus den Sammelakten | Nr. 12.5 Text bleibt unverändert | Nr. 12.5 Bisher: 16,50 je Auskunft Neu: 18,50 je Auskunft |
| Nr. 12.6 Anmeldung der Eheschließung | Nr. 12.6 Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen | Nr. 12.6 Bisher: 65,00 Neu: 72,00 |
| Nr. 12.7 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt | Nr. 12.7 Text bleibt unverändert | Nr. 12.7 Bisher: 55,00 Neu: 72,00 |
| Nr. 12.8 Ehefähigkeitszeugnis | Nr. 12.8 Text bleibt unverändert | Nr. 12.8 Bisher: 65,00 Neu: 72,00 |
| Nr. 12.9 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung | Nr. 12.9 Text bleibt unverändert | Nr. 12.9 Bisher: 11,00 Neu: 13,00 |
| Nr. 12.10 Beglaubigte Ablichtung aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern | Nr. 12.10 Text bleibt unverändert | Nr. 12.10 Bisher: 11,00 Neu: 13,00 |
| Nr. 12.11 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen | Nr. 12.11 Text bleibt unverändert | Nr. 12.11 Bisher: 73,00 |

| | | |
|---|--|--|
| Öffnungszeiten des Standesamtes | | Neu: 81,00 |
| Nr. 12.12 Eidesstattliche Versicherung sowie Beurkundung einer namensrechtlichen Erklärung | Nr. 12.12 Text bleibt unverändert | Nr. 12.12 Bisher: 30,00 Neu: 40,00 |
| Nr. 12.13 Aufwandsentschädigung für eine Eheschließungszeremonie im Lotharinger Kloster am Freitagnachmittag | Nr. 12.13 Text bleibt unverändert | Nr. 12.13 Bisher: 34,00 Neu: 38,00 |
| Nr. 12.14 Aufwandsentschädigung für eine Eheschließungszeremonie im Lotharinger Kloster am Samstag | Nr. 12.14 Text bleibt unverändert | Nr. 12.14 Bisher: 65,00 Neu: 72,00 |
| Nr. 12.15 Bisher nicht vorhanden | Nr. 12.15 Ausstellung eines Leichenpasses | Nr. 12.15 Neu: 65,00 |
| Nr. 12.16 Bisher nicht vorhanden | Nr. 12.16 Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen mit Auslandsbeteiligung | Nr. 12.16 Neu: 105,00 |
| Nr. 12.17 Bisher nicht vorhanden | Nr. 12.17 Eheschließung an einem anderen Ort des Standesamtes | Nr. 12.17 Neu: 90,00 |
| Nr. 12.18 Bisher nicht vorhanden | Nr. 12.18 Ehefähigkeitszeugnis mit Auslandsbeteiligung | Nr. 12.18 Neu: 105,00 |

Begründung

Die Gebührenanpassungen bei der Tarifstelle 12. „Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes“ sind das Resultat der verwaltungsweiten Vorgabe zum Thema „Nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa)“, nach der die Gebühren alle zwei Jahre der aktuellen Entwicklung und insbesondere dem Aufwand für die erbrachte Verwaltungsleistung angepasst werden sollen.

In diesem Zusammenhang sind auch die neuen vorbenannten Gebührentarife 12.15 bis 12.18 mit Bezug zur Tarifstelle 5 b „Personenstandswesen“ AVerwGebO NRW zu sehen. Diese ermöglichen eine entsprechende Gebührenerhebung für aufwandsintensive Verwaltungstätigkeiten, die bisher nicht explizit in der Gebührensatzung abgebildet waren. Die vorgesehenen Gebühren sind mit der Gebührenfestsetzung anderer Städte ähnlicher Größenordnung vergleichbar.

Die zusätzlichen Erträge aus Gebührenerhebungen bei den vorbenannten Verwaltungsgebührentarifen der Tarifstelle 12. „Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes“ belaufen sich voraussichtlich auf insgesamt rd. 45.000 € jährlich. Diese geplanten Erträge sind im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagt.

• **Gesundheits- und Veterinäramt – Amt 53**

Mit Bezug auf die nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa) und in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) regt das Amt 53 an, in der Anlage zu § 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster die Verwaltungsgebührentarife 9.2 „Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen“ und 9.4 „Amtshandlungen oder Leistungen veterinärärztlicher Natur“ zu ändern. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

| Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung vom 01.01.2021) | Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag) | Gebühr € |
|--|--|--|
| Nr. 9.2 Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen | Nr. 9.2 Text bleibt unverändert | Nr. 9.2 Bisher: 30,00 bis 800,00 Neu: 30,00 bis 1.000,00 |
| Nr. nicht vorhanden Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen | Nr. 9.4.1 Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen | Nr. 9.4.1 |
| - Gebühr pro Trichinenprobe | | Bisher: 15,00 Neu: 18,00 |
| - Gebühr für jede weitere Probe eines Jägers am gleichen Tag | | Bisher: 7,50 Neu: 9,00 |
| Nr. 9.4.2 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung | Nr. 9.4.2 Text bleibt unverändert | Nr. 9.4.2 |
| - Gebühr für Rinder und Jungrind (einschl. Kälber) | | Bisher: 15,00 Neu: 16,50 |
| - Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung) | | Bisher: 9,00 Neu: 9,90 |

Begründung

Zu Tarif Nr. 9.2: Für diese Leistungen werden die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Um entstehende Kosten für aufwendige Gutachten besser abdecken zu können, ist es erforderlich, den Gebührenrahmen auszuweiten.

Zu Tarif Nr. 9.4.1 und 9.4.2: Die Gebührenanpassung ist unter dem Aspekt einer verbesserten Kostendeckung zu sehen. Die Höhe dieser Tarife ist seit dem 01.01.2017 unverändert. Aufgrund der zwischenzeitlichen Erhöhung der Stückkostenvergütung für den beauftragten nebenamtlichen Tierarzt nach dem „Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung“ sowie gestiegener Proben transport- und Verwaltungskosten soll nun eine Anpassung der Verwaltungsgebühren erfolgen.

Die zusätzlichen Erträge aus Gebührenerhebungen bei den vorbenannten Verwaltungsgebührentarifen der Tarifstelle 9. „Gebühren für Amtshandlungen des Gesundheits- und Veterinäramtes“ belaufen sich voraussichtlich auf insgesamt rd. 3.000 € jährlich (davon Nr. 9.2: ca. 2.000 €). Diese geplanten Erträge sind im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagt.

- **Stadtplanungsamt – Amt 61**

In Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) regt das Amt 61 an, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster die Tarifstelle Nr. 3 „Auskünfte (schriftlich)“ zu ändern. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

| Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2021) | Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag) | Gebühr € |
|---|--|---|
| Nr. 3.3 Statistische Auskünfte | Nr. 3.3 Statistische Auswertungen | Nr. 3.3 Bisher: 0,00 Neu: 65,00 je Arbeitsstunde |
| Nr. 3.3.1 Standardauswertung (nach Katalog 61) | Nr. 3.3.1 Entfällt | Nr. 3.3.1 Bisher: 5,00 bis 65,00 |
| Nr. 3.3.2 Sonderauswertungen | Nr. 3.3.2 Entfällt | Nr. 3.3.2 Bisher: 65,00 je Arbeitsstunde |

Begründung

„Standardauswertungen (nach Katalog 61)“ gemäß Tarif Nr. 3.3.1 werden nicht mehr nachgefragt, da diese Angaben online auf den Seiten der Statistikdienststelle öffentlich einsehbar sind bzw. als OpenData veröffentlicht werden. Es verbleiben lediglich die Sonderauswertungen (bisher Tarif Nr. 3.3.2) mit einer Gebühr von 65 € je Arbeitsstunde.

Mit zusätzlichen Erträge aufgrund der vorbenannten Anpassungen wird nicht gerechnet.

- **Bauordnungsamt – Amt 63**

Mit Bezug auf die nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa) und in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) regt das Amt 63 an, in der Anlage zu § 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster die Tarifstelle Nr. 11 „Akteneinsicht in Bau- und Statikakten“ zu ändern. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

| Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.01.2021) | Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag) | Gebühr € |
|---|--|-----------------------------|
| Nr. 11.1 Einsichtnahme in Bauakten | Nr. 11.1 Einsichtnahme in Bauakten (einschl. Prüfung der Berechtigung) | Nr. 11.1 |
| - 1 bis 2 Aktenbände | | Bisher: 25,00 Neu: 50,00 |
| - jeder weitere Aktenband | | Bisher: 5,00 Neu: 10,00 |
| Nr. 11.2 Einsichtnahme in Statikakten | Nr. 11.2 Einsichtnahme in Statikakten (einschl. Prüfung der Berechtigung) | Nr. 11.2 |
| - 1 bis 2 Aktenbände | | Bisher: 30,00 Neu: 60,00 |
| - jeder weitere Aktenband | | Bisher: 5,00 Neu: 10,00 |
| Nr.11.3 Bisher nicht vorhanden | Nr. 11.3 Ausgabe kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form (einschl. Prüfung der Berechtigung) | Nr. 11.3 |
| | - je Aktenband (bis 100 Seiten) | Neu: 60,00 |
| | - je Aktenband (101 bis 300 Seiten) | Neu: 80,00 |
| | - je Aktenband (ab 301 Seiten) | Neu: 100,00 |

Begründung

Zu Tarif Nr. 11.1 und 11.2: Die letzte Festsetzung der Gebührentarife wurde im Jahr 2011 vorgenommen. Weil neben der allgemeinen Teuerungsrate in den vergangenen 10 Jahren insbesondere auch die Personalkosten gestiegen sind, wird eine Gebührenanpassung angestrebt. Der Kommunalvergleich aus 2011 ergab für die größeren Städte in NRW eine Durchschnittsgebühr von 23 € pro Einsichtnahme. Darauf beruhte die bisherige Festsetzung der Gebührentarife für die Stadt Münster. Ein aktueller Vergleich mit anderen Großstädten in NRW zeigt, dass dort die Gebühren inzwischen im Mittel um über 100 Prozent angehoben wurden.

Zu Tarif Nr. 11.3: Das Bauordnungsamt möchte seinen Service bürgernah ausbauen und den Berechtigten die Ausgabe von Bau- und Statikakten künftig auch digital ermöglichen. Ein erster Lösungsansatz ist derzeit in der Umsetzung. In Zusammenarbeit mit der citeq wird eine Cloud-Lösung angestrebt, deren Einrichtung inzwischen beantragt wurde. Damit soll gescanntes Datenmaterial in einer datenschutzsicheren „uCloud“ zum Download bereitgestellt werden. Die zur Einsicht angeforderte Akte wird gescannt und dann als PDF für eine begrenzte Zeit den Antragstellenden zur Verfügung gestellt. Damit entfallen Papier- und Portokosten und das Bereitstellen der Daten läuft zeitsparend. Weil aber das Scannen auch Personalaufwand bedeutet, sind hier kumulative Pauschalbeträge unter einer eigenen Tarifstelle vorgeschlagen worden. Diese Dienstleistung erfordert in den kommenden Jahren Investitionen in die Digitalisierung der vorhandenen Bestandsakten. Diese amortisieren sich aber, weil künftig keine weiteren Papierakten erzeugt werden und somit weniger Papier und Aktenma-

terial benötigt wird. Auch Lagerräume müssen später nicht dauerhaft vorgehalten werden. Des Weiteren sind einmal digitalisierte Akten schneller verfügbar und können Antragstellenden zügiger bereitgestellt werden. Zur Kompensierung der erforderlichen Ausgaben zur Digitalisierung der Altakten wird daher die Aufnahme dieses neuen Gebührentarifes vorgeschlagen.

Die zusätzlichen Erträge aus Gebührenerhebungen bei den vorbenannten Verwaltungsgebührentarifen der Tarifstelle 11. „Akteneinsicht in Bau- und Statikakten“ belaufen sich voraussichtlich auf insgesamt rd. 20.000 € jährlich. Diese geplanten Erträge sind im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagt.

I.V.

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage A

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster